

# Verkündungsblatt 9|2021

Ausgabedatum 16.06.2021

---

## Inhaltsübersicht

### A. Bekanntmachungen nach dem NHG

Rahmenprüfungsordnung der Naturwissenschaftlichen Fakultät zur  
Abmilderung der Folgen der Covid19-Pandemie in Bezug auf die Durchführung  
der Prüfungsverfahren und die Erbringung von Studienleistungen Seite 2

Änderung der Rahmenprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät zur  
Abmilderung der Folgen der Covid19-Pandemie in Bezug auf die Durchführung  
der Prüfungsverfahren und die Erbringung von Studienleistungen Seite 5

Änderung der Rahmenprüfungsordnung für die Studiengänge Bachelorstudiengang  
Technical Education, Masterstudiengang Lehramt an Berufsbildenden Schulen, Master-  
studiengang LBS-SprintING, Zertifikatsprogramm zweites Fach LBS sowie Fächerüber-  
greifender Bachelorstudiengang (gemeinsam mit der HMTMH), Masterstudiengang  
Lehramt an Gymnasien (gemeinsam mit der HMTMH), Zertifikatsprogramm drittes Fach  
LG sowie Bachelorstudiengang Sonderpädagogik, Masterstudiengang Lehramt Sonder-  
pädagogik, Zertifikatsprogramm zweites Fach LSo zur Abmilderung der Folgen der  
Covid19-Pandemie in Bezug auf die Durchführung der Prüfungsverfahren und die  
Erbringung von Studienleistungen: Seite 8

### B. Bekanntmachungen nach § 78 Abs. 2 NPersVG

Dienstvereinbarung über die Einführung und Anwendung von Kommunika-  
tions-  
systemen an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zwischen der Leibniz  
Universität Hannover und dem Personalrat der Leibniz Universität Hannover in der  
Fassung vom 20.04.2021 Seite 11

### C. Hochschulinformationen

Änderung der Geschäftsordnung der Promovierendenvertretung Seite 14

## A. Bekanntmachungen nach dem NHG

Der Fakultätsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität hat am 12.05.2021 nachfolgende Änderung der Ordnung beschlossen. Der Präsident der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität hat die Ordnung am 03.06.2021 genehmigt.

### **Rahmenprüfungsordnung der Naturwissenschaftlichen Fakultät zur Abmilderung der Folgen der Covid19-Pandemie in Bezug auf die Durchführung der Prüfungsverfahren und die Erbringung von Studienleistungen**

#### **§ 1**

- (1) Abweichend von den Vorgaben sämtlicher geltenden Prüfungsordnungen der Naturwissenschaftlichen Fakultät werden zur Abmilderung der Folgen der Covid-19 Pandemie die zuständigen Prüfungsausschüsse ermächtigt, von der Festlegung in der fachspezifischen Anlage der jeweiligen Prüfungsordnung abweichende Prüfungsformen festzulegen.
- (2) Im Falle von geänderten Prüfungsformen (beispielsweise online - Klausuren) werden die Dozentinnen und Dozenten sowie die Prüflinge vom Prüfungsausschuss frühestmöglich über die Änderungen für die Prüfungen informiert. Studierende, die nicht über die notwendige technische Ausstattung zur Durchführung der geänderten Prüfungsform verfügen, dürfen dadurch nicht benachteiligt werden.

#### **§ 2**

- (1) Solche abweichenden Prüfungsformen können insbesondere Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice), online-Klausuren, Hausarbeiten und mündliche Prüfungen über Bild- und Tonverbindung (Videokonferenz/Videotelefonie) sein.
- (2) Für Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren gelten für die Bewertung folgende Regelungen:  
Eine nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (Z.B. Single-Choice oder Multiple-Choice) durchgeführte Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 vom Hundert der maximal zu vergebenden Punkte erreicht hat (absolute Bestehensgrenze). Abweichend davon wird in den Fällen, in denen der Mittelwert aller Prüfungen abzüglich 18 vom Hundert schlechter ist, als die absolute Bestehensgrenze, der so ermittelte Wert als relative Bestehensgrenze festgelegt. Zur Ermittlung der einzelnen Prüfungsergebnisse werden die Differenz zwischen der relativen und absoluten Bestehensgrenze bei jedem Prüfling addiert. Bei Wiederholungsprüfungsleistungen gilt die durchschnittliche Prüfungsleistung der Prüflinge des ersten möglichen Prüfungstermins.
- (3) Hat der Prüfling bei Leistungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren, die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Punkten nach vorstehenden Absatz erreicht, so lautet die Note  
1,0 = „sehr gut“, wenn er mindestens 95 vom Hundert,  
1,3 = „sehr gut“, wenn er mindestens 90 vom Hundert,  
1,7 = „gut“, wenn er mindestens 85 vom Hundert,  
2,0 = „gut“, wenn er mindestens 80 vom Hundert, 2,3 = „gut“, wenn er mindestens 75 vom Hundert,  
2,7 = „befriedigend“, wenn er mindestens 70 vom Hundert,  
3,0 = „befriedigend“, wenn er mindestens 65 vom Hundert,  
3,3 = „befriedigend“, wenn er mindestens 60 vom Hundert,  
3,7 = „ausreichend“, wenn er mindestens 55 vom Hundert,  
4,0 = „ausreichend“, wenn er die Mindestzahl  
der zu vergebenden Punkte erreicht. Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Punkten nicht erreicht, lautet die Note „nicht bestanden“.

#### **§ 3**

Die abweichenden Prüfungsformen sollen sich hinsichtlich Dauer, Schwierigkeitsgrad und festzustellenden Kompetenzen an den in den Prüfungsordnungen niedergelegten Prüfungsformen im Sinne der Gleichwertigkeit orientieren.

#### § 4

- (1) Aufsichtsprüfungen können als elektronische Fernprüfung angeboten werden. Die Teilnahme an elektronischen Fernprüfungen in privaten Räumen erfolgt auf freiwilliger Basis. Die Konzeption einer Aufsichtsprüfung als elektronische Fernprüfung ist in einem angemessenen Zeitraum vor der Prüfung festzulegen. Ein Zeitraum von zwei Wochen sollte nicht unterschritten werden.
- (2) Die Studierenden sind darüber zu informieren und
  - a. über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten nach Abs. 3
  - b. über die technischen Anforderungen an die einzusetzenden Kommunikationseinrichtungen, die für eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung erfüllt sein müssen, insbesondere das Bestehen einer geeigneten Bild- und Tonübertragung zur Videoaufsicht nach Absatz 6 Satz 1 oder Videokonferenz nach Abs. 3 sowie eine qualitativ ausreichende Internetverbindung und
  - c. über die organisatorischen Bedingungen an eine ordnungsgemäße Prüfung.Es soll für die Studierenden die Möglichkeit geschaffen werden, die Prüfungssituation in Bezug auf die Technik, die Ausstattung und die räumliche Umgebung im Vorfeld der Prüfung auszuprobieren.
- (3) Im Rahmen elektronischer Fernprüfungen dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung erforderlich ist. Dies gilt insbesondere für Zwecke der Authentifizierung nach Absatz 5 und der Prüfungsaufsicht nach Absatz 6. Die Hochschule stellt sicher, dass die bei der Durchführung einer elektronischen Fernprüfung anfallenden personenbezogenen Daten im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Anforderungen, insbesondere mit der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO), verarbeitet werden. Die Studierenden sind in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form insbesondere darüber zu informieren, zu welchem Zweck personenbezogene Daten verarbeitet werden und wann diese wieder gelöscht werden. Auf die Betroffenenrechte nach den Artikeln 12 bis 21 DSGVO ist ausdrücklich hinzuweisen. Für die zur Durchführung der mündlichen oder praxisorientierten elektronischen Prüfung notwendige Übertragung von Bild und Ton über die Kommunikationseinrichtung der Studierenden gilt dieser Absatz entsprechend.
- (4) Bei elektronischen Fernprüfungen sind Lernmanagementsysteme, Prüfungsplattformen, Videokonferenzsysteme und andere technische Hilfsmittel so zu verwenden, dass notwendige Installationen auf den elektronischen Kommunikationseinrichtungen der Studierenden nur unter den folgenden Voraussetzungen erfolgen:
  1. Die Funktionsfähigkeit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird außerhalb der Prüfung nicht und währenddessen nur in dem zur Sicherstellung der Authentifizierung sowie der Unterbindung von Täuschungshandlungen notwendigen Maße beeinträchtigt,
  2. die Informationssicherheit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt,
  3. die Vertraulichkeit der auf der elektronischen Kommunikationseinrichtung befindlichen Informationen wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt und
  4. eine vollständige Deinstallation ist nach der elektronischen Prüfung möglich.
- (5) Vor Beginn einer elektronischen Fernprüfung erfolgt die Authentifizierung mit Hilfe eines gültigen Legitimationspapiers, das nach Aufforderung vorzuzeigen ist, oder einer sonstigen geeigneten Authentifizierung oder eines Authentifizierungsverfahrens. Eine Speicherung der im Zusammenhang mit der Authentifizierung verarbeiteten Daten über eine technisch notwendige Zwischenspeicherung hinaus ist unzulässig. Personenbezogene Daten aus der Zwischenspeicherung sind unverzüglich zu löschen.
- (6) Zur Unterbindung von Täuschungshandlungen während einer elektronischen Fernprüfung können die Studierenden verpflichtet werden, die Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Prüfung eingesetzten Kommunikationseinrichtungen zu aktivieren (Videoaufsicht). Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Betroffenen nicht mehr als zu den berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden. Eine verdachtsunabhängige Raumüberwachung ist unzulässig. Die Videoaufsicht erfolgt durch Aufsichtspersonal der Hochschule. Eine automatisierte Auswertung von Bild- oder Tondaten der Videoaufsicht ist unzulässig. Eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- oder Tondaten ist nicht zulässig. Absatz 3 Satz 5 gilt entsprechend. Zur Videoaufsicht dürfen ausschließlich die an der LUH zentral zugelassenen Videokonferenzsysteme verwendet werden. Bei den elektronischen Fernprüfungen kann von den Studierenden eine Versicherung an Eidesstatt verlangt werden, wonach die Prüfungsleistung von ihnen selbstständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht werden ist. Sofern eine solche Erklärung verlangt wird und nicht eingereicht wird, wird die Prüfung als nicht bestanden gewertet.

- (7) Der Ablauf und die wesentlichen Inhalte der elektronischen Fernprüfung werden von einer prüfenden oder beisitzenden Person protokolliert.
- (8) Die Freiwilligkeit der Teilnahme ist grundsätzlich auch dadurch sicherzustellen, dass im selben Prüfungszeitraum unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit eine nichtelektronische Prüfung – im Allgemeinen in Präsenz - als Alternative angeboten wird, soweit dies zulässig und organisatorisch für die Hochschule möglich und zumutbar ist. Wird eine Aufsichtsarbeit als Fernprüfung angeboten, ist festzustellen, ob und für wie viele Studierende eine nichtelektronische Präsenzprüfung unter Beachtung der jeweils geltenden infektionsschutzrechtlichen Vorgaben und Empfehlungen angeboten werden kann. Kann eine Präsenzprüfung nicht durchgeführt werden oder melden sich zu viele Studierende für die Alternative der Präsenzprüfung an, kann die Hochschule Studierende auf den voraussichtlich nächstmöglichen Präsenzprüfungstermin verweisen. Prüfungsrechtliche Nachteile dürfen dadurch nicht entstehen. Kriterium für die Auswahl ist vorrangig der Studienfortschritt, wobei ein zeitnah bevorstehender Studienabschluss und die Anzahl der absolvierten Semester im Studiengang sowie zu berücksichtigende Nachteilsausgleiche maßgeblich sein sollen. Den betroffenen Studierenden muss ein Wechsel zur elektronischen Fernprüfung ermöglicht werden. Die Studierenden können ihr Wahlrecht bei allen weiteren Prüfungsversuchen erneut ausüben.
- (9) Ist die Übermittlung der Prüfungsaufgabe, die Bearbeitung der Prüfungsaufgabe, die Übermittlung der Prüfungsleistung oder die Videoaufsicht zum Zeitpunkt der Prüfung bei einer schriftlichen Prüfung technisch nicht durchführbar, wird die Prüfung vorzeitig beendet. Im Falle einer vorzeitigen Beendigung wird die Prüfungsleistung nicht gewertet und der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen. Dies gilt nicht bei einer geringfügigen Störung. Kann den Studierenden nachgewiesen werden, dass sie die Störung zu verantworten haben, kann der Prüfungsausschuss den Prüfungsversuch als nicht bestanden werten. Die Rechte aus Absatz 8 bleiben unberührt.

#### **§ 5**

Diese Rahmenprüfungsordnung findet eine entsprechende Anwendung auf gemeinsame Prüfungsordnungen mit anderen Fakultäten, sofern diese in ihrer Rahmenprüfungsordnung entsprechende Regelungen vorsehen.

#### **§ 6**

Prüfungen können auf Beschluss der zuständigen Prüfungsausschüsse ohne eine hochschulöffentliche Beteiligungsmöglichkeit durchgeführt werden.

#### **§ 7**

Studienleistungen können nach den Vorgaben der Modulverantwortlichen im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss abweichend von den Vorgaben der Studien- und Prüfungsordnungen in anderer Form erbracht werden.

#### **§ 8**

Studierende, die auf Grund der aktuellen Lage Studienleistungen, die Voraussetzung für eine Prüfungsleistung sind, nicht erbringen können, können unter Zustimmung des Prüfungsausschusses die Erlaubnis zur Durchführung dieser Prüfungsleistung erhalten.

#### **§ 9**

Diese Rahmenprüfungsordnung gilt bis zum 30. September 2021.

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 12.05.2021 die Änderung folgender Ordnung beschlossen. Das Präsidium hat die Änderung am 09.06.2021 genehmigt.

## **Änderung der Rahmenprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät zur Abmilderung der Folgen der Covid19-Pandemie in Bezug auf die Durchführung der Prüfungsverfahren und die Erbringung von Studienleistungen**

### **§ 1**

Abweichend von den Vorgaben sämtlicher geltenden Prüfungsordnungen der Fakultät für Mathematik und Physik werden zur Abmilderung der Folgen der Covid-19 Pandemie die zuständigen Prüfungsausschüsse ermächtigt, von der Festlegung in der fachspezifischen Anlage der jeweiligen Prüfungsordnung abweichende Prüfungsformen festzulegen.

### **§ 2**

- (1) Solche abweichenden Prüfungsformen können insbesondere Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice), online-Klausuren, Hausarbeiten und mündliche Prüfungen über Bild- und Tonverbindung (Videokonferenz/Videotelefonie) sein.
- (2) Für Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren gelten für die Bewertung folgende Regelungen:  
Eine nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (Z.B. Single-Choice oder Multiple-Choice) durchgeführte Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 vom Hundert der maximal zu vergebenden Punkte erreicht hat (absolute Bestehensgrenze). Abweichend davon wird in den Fällen, in denen der Mittelwert aller Prüfungen abzüglich 18 vom Hundert schlechter ist, als die absolute Bestehensgrenze, der so ermittelte Wert als relative Bestehensgrenze festgelegt. Zur Ermittlung der einzelnen Prüfungsergebnisse werden die Differenz zwischen der relativen und absoluten Bestehensgrenze bei jedem Prüfling addiert. Bei Wiederholungsprüfungsleistungen gilt die durchschnittliche Prüfungsleistung der Prüflinge des ersten möglichen Prüfungstermins.  
Hat der Prüfling bei Leistungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren, die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Punkten nach vorstehendem Absatz erreicht, so lautet die Note  
1,0 = „sehr gut“, wenn er mindestens 95 vom Hundert,  
1,3 = „sehr gut“, wenn er mindestens 90 vom Hundert,  
1,7 = „gut“, wenn er mindestens 85 vom Hundert,  
2,0 = „gut“, wenn er mindestens 80 vom Hundert,  
2,3 = „gut“, wenn er mindestens 75 vom Hundert,  
2,7 = „befriedigend“, wenn er mindestens 70 vom Hundert,  
3,0 = „befriedigend“, wenn er mindestens 65 vom Hundert,  
3,3 = „befriedigend“, wenn er mindestens 60 vom Hundert,  
3,7 = „ausreichend“, wenn er mindestens 55 vom Hundert,  
4,0 = „ausreichend“, wenn er die Mindestzahl  
der zu vergebenden Punkte erreicht hat. Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Punkten nicht erreicht, lautet die Note „nicht bestanden“.

### **§ 3**

Die abweichenden Prüfungsformen sollen sich hinsichtlich Dauer, Schwierigkeitsgrad und festzustellenden Kompetenzen an den in den Prüfungsordnungen niedergelegten Prüfungsformen im Sinne der Gleichwertigkeit orientieren.

### **§ 4**

Aufsichtsprüfungen als elektronische Fernprüfung

- (1) Aufsichtsprüfungen können als elektronische Fernprüfung angeboten werden. Die Teilnahme an elektronischen Fernprüfungen in privaten Räumen erfolgt auf freiwilliger Basis. Die Konzeption einer Aufsichtsprüfung als elektronische Fernprüfung ist in einem angemessenen Zeitraum vor der Prüfung festzulegen. Ein Zeitraum von zwei Wochen sollte nicht unterschritten werden.

- (2) Die Studierenden sind darüber zu informieren und
- über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten nach Abs. 3
  - über die technischen Anforderungen an die einzusetzenden Kommunikationseinrichtungen, die für eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung erfüllt sein müssen, insbesondere das Bestehen einer geeigneten Bild- und Tonübertragung zur Videoaufsicht nach Absatz 6 Satz 1 oder Videokonferenz nach Abs. 3 sowie eine qualitativ ausreichende Internetverbindung und
  - über die organisatorischen Bedingungen an eine ordnungsgemäße Prüfung.
- Es soll für die Studierenden die Möglichkeit geschaffen werden, die Prüfungssituation in Bezug auf die Technik, die Ausstattung und die räumliche Umgebung im Vorfeld der Prüfung auszuprobieren.
- (3) Im Rahmen elektronischer Fernprüfungen dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung erforderlich ist. Dies gilt insbesondere für Zwecke der Authentifizierung nach Absatz 5 und der Prüfungsaufsicht nach Absatz 6. Die Hochschule stellt sicher, dass die bei der Durchführung einer elektronischen Fernprüfung anfallenden personenbezogenen Daten im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Anforderungen, insbesondere mit der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO), verarbeitet werden. Die Studierenden sind in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form insbesondere darüber zu informieren, zu welchem Zweck personenbezogene Daten verarbeitet werden und wann diese wieder gelöscht werden. Auf die Betroffenenrechte nach den Artikeln 12 bis 21 DSGVO ist ausdrücklich hinzuweisen. Für die zur Durchführung der mündlichen oder praxisorientierten elektronischen Prüfung notwendige Übertragung von Bild und Ton über die Kommunikationseinrichtung der Studierenden gilt dieser Absatz entsprechend.
- (4) Bei elektronischen Fernprüfungen sind Lernmanagementsysteme, Prüfungsplattformen, Videokonferenzsysteme und andere technische Hilfsmittel so zu verwenden, dass notwendige Installationen auf den elektronischen Kommunikationseinrichtungen der Studierenden nur unter den folgenden Voraussetzungen erfolgen:
- Die Funktionsfähigkeit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird außerhalb der Prüfung nicht und währenddessen nur in dem zur Sicherstellung der Authentifizierung sowie der Unterbindung von Täuschungshandlungen notwendigen Maße beeinträchtigt,
  - die Informationssicherheit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt,
  - die Vertraulichkeit der auf der elektronischen Kommunikationseinrichtung befindlichen Informationen wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt und
  - eine vollständige Deinstallation ist nach der elektronischen Prüfung möglich.
- (5) Vor Beginn einer elektronischen Fernprüfung erfolgt die Authentifizierung mit Hilfe eines gültigen Legitimationspapiers, das nach Aufforderung vorzuzeigen ist, oder einer sonstigen geeigneten Authentifizierung oder eines Authentifizierungsverfahrens. Eine Speicherung der im Zusammenhang mit der Authentifizierung verarbeiteten Daten über eine technisch notwendige Zwischenspeicherung hinaus ist unzulässig. Personenbezogene Daten aus der Zwischenspeicherung sind unverzüglich zu löschen.
- (6) Zur Unterbindung von Täuschungshandlungen während einer elektronischen Fernprüfung können die Studierenden verpflichtet werden, die Kamera- und Mikروفunktion der zur Prüfung eingesetzten Kommunikationseinrichtungen zu aktivieren (Videoaufsicht). Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Betroffenen nicht mehr als zu den berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden. Eine verdachtsunabhängige Raumüberwachung ist unzulässig. Die Videoaufsicht erfolgt durch Aufsichtspersonal der Hochschule. Eine automatisierte Auswertung von Bild- oder Tondaten der Videoaufsicht ist unzulässig. Eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- oder Tondaten ist nicht zulässig. Absatz 3 Satz 5 gilt entsprechend. Zur Videoaufsicht dürfen ausschließlich die an der LUH zentral zugelassenen Videokonferenzsysteme verwendet werden. Bei den elektronischen Fernprüfungen kann von den Studierenden eine Versicherung an Eides statt verlangt werden, wonach die Prüfungsleistung von ihnen selbstständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht werden ist. Sofern eine solche Erklärung verlangt wird und nicht eingereicht wird, wird die Prüfung als nicht bestanden gewertet.
- (7) Der Ablauf und die wesentlichen Inhalte der elektronischen Fernprüfung werden von einer prüfenden oder beisitzenden Person protokolliert.
- (8) Die Freiwilligkeit der Teilnahme ist grundsätzlich auch dadurch sicherzustellen, dass im selben Prüfungszeitraum unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit eine Prüfung – im Allgemeinen in Präsenz - als Alternative angeboten wird, soweit dies zulässig und organisatorisch für die Hochschule möglich und zumutbar ist. Wird eine Aufsichtsarbeit als Fernprüfung angeboten, ist festzustellen, ob und für

wie viele Studierende eine nichtelektronische Präsenzprüfung unter Beachtung der jeweils geltenden infektionsschutzrechtlichen Vorgaben und Empfehlungen angeboten werden kann. Kann eine Präsenzprüfung nicht durchgeführt werden oder melden sich zu viele Studierende für die Alternative der Präsenzprüfung an, kann die Hochschule Studierende auf den voraussichtlich nächstmöglichen Präsenzprüfungstermin verweisen. Prüfungsrechtliche Nachteile dürfen dadurch nicht entstehen. Kriterium für die Auswahl ist vorrangig der Studienfortschritt, wobei ein zeitnah bevorstehender Studienabschluss und die Anzahl der absolvierten Semester im Studiengang sowie zu berücksichtigende Nachteilsausgleiche maßgeblich sein sollen. Den betroffenen Studierenden muss ein Wechsel zur elektronischen Fernprüfung ermöglicht werden. Die Studierenden können ihr Wahlrecht bei allen weiteren Prüfungsversuchen erneut ausüben.

- (9) Ist die Übermittlung der Prüfungsaufgabe, die Bearbeitung der Prüfungsaufgabe, die Übermittlung der Prüfungsleistung oder die Videoaufsicht zum Zeitpunkt der Prüfung bei einer schriftlichen Prüfung technisch nicht durchführbar, wird die Prüfung vorzeitig beendet. Im Falle einer vorzeitigen Beendigung wird die Prüfungsleistung nicht gewertet und der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen. Dies gilt nicht bei einer geringfügigen Störung. Kann den Studierenden nachgewiesen werden, dass sie die Störung zu verantworten haben, kann der Prüfungsausschuss den Prüfungsversuch als nicht bestanden werten. Die Rechte aus Absatz 8 bleiben unberührt.

### **§ 5**

Von der Rahmenprüfungsordnung werden auch die Promotions- und Habilitationsordnung der Philosophischen Fakultät erfasst.

### **§ 6**

Diese Rahmenprüfungsordnung findet eine entsprechende Anwendung auf gemeinsame Prüfungsordnungen mit anderen Fakultäten, sofern diese in ihrer Rahmenprüfungsordnung entsprechende Regelungen vorsehen.

### **§ 7**

Prüfungen können auf Beschluss der zuständigen Prüfungsausschüsse ohne eine hochschulöffentliche Beteiligungsmöglichkeit durchgeführt werden.

### **§ 8**

Studienleistungen können nach den Vorgaben der Modulverantwortlichen abweichend von den Vorgaben der Studien- und Prüfungsordnungen in anderer Form erbracht werden.

### **§ 9**

Diese Rahmenprüfungsordnung gilt bis zum 30.09.2021.

Der Rat der Leibniz School of Education hat am 12.05.21, der Senat der HMTMH hat am 26.05.21 folgende Änderung der Rahmenprüfungsordnung beschlossen. Das Präsidium der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat die Änderung am 02.06.2021 genehmigt.

### **Änderung der Rahmenprüfungsordnung für die Studiengänge**

**Bachelorstudiengang Technical Education, Masterstudiengang Lehramt an Berufsbildenden Schulen, Masterstudiengang LBS-SprintING, Zertifikatsprogramm zweites Fach LBS sowie Fächerübergreifender Bachelorstudiengang (gemeinsam mit der HMTMH), Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien (gemeinsam mit der HMTMH), Zertifikatsprogramm drittes Fach LG sowie Bachelorstudiengang Sonderpädagogik, Masterstudiengang Lehramt Sonderpädagogik, Zertifikatsprogramm zweites Fach LSo**  
**zur Abmilderung der Folgen der Covid19-Pandemie in Bezug auf die Durchführung der Prüfungsverfahren und die Erbringung von Studienleistungen:**

#### **§ 1**

Abweichend von den Vorgaben sämtlicher geltenden Prüfungsordnungen der an der Lehrerbildung beteiligten Fakultäten der Leibniz Universität Hannover sowie der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover werden zur Abmilderung der Folgen der Covid-19 Pandemie die zuständigen Prüfungsausschüsse ermächtigt, von der Festlegung in der fachspezifischen Anlage der jeweiligen Prüfungsordnung abweichende Prüfungsformen festzulegen.

#### **§ 2**

Solche abweichenden Prüfungsformen können insbesondere Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice), online-Klausuren, Hausarbeiten und mündliche Prüfungen über Bild- und Tonverbindung (Videokonferenz/Videotelefonie) sein.

Für Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren gelten für die Bewertung folgende Regelungen: Eine nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (Z.B. Single-Choice oder Multiple-Choice) durchgeführte

Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 vom Hundert der maximal zu vergebenden Punkte erreicht hat (absolute Bestehensgrenze). Abweichend davon wird in den Fällen, in denen der Mittelwert aller Prüfungen abzüglich 18 vom Hundert schlechter ist, als die absolute Bestehensgrenze, der so ermittelte Wert als relative Bestehensgrenze festgelegt. Zur Ermittlung der einzelnen Prüfungsergebnisse werden die Differenz zwischen der relativen und absoluten Bestehensgrenze bei jedem Prüfling addiert. Bei Wiederholungsprüfungsleistungen gilt die durchschnittliche Prüfungsleistung der Prüflinge des ersten möglichen Prüfungstermins.

Hat der Prüfling bei Leistungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren, die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Punkten nach vorstehenden Absatz erreicht, so lautet die Note

1,0 = „sehr gut“, wenn er mindestens 95 vom Hundert,

1,3 = „sehr gut“, wenn er mindestens 90 vom Hundert,

1,7 = „gut“, wenn er mindestens 85 vom Hundert,

2,0 = „gut“, wenn er mindestens 80 vom Hundert,

2,3 = „gut“, wenn er mindestens 75 vom Hundert,

2,7 = „befriedigend“, wenn er mindestens 70 vom Hundert,

3,0 = „befriedigend“, wenn er mindestens 65 vom Hundert,

3,3 = „befriedigend“, wenn er mindestens 60 vom Hundert,

3,7 = „ausreichend“, wenn er mindestens 55 vom Hundert,

4,0 = „ausreichend“, wenn er die Mindestzahl der zu vergebenden Punkte erreicht hat. Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Punkten nicht erreicht, lautet die Note „nicht bestanden“.



### § 3

Die abweichenden Prüfungsformen sollen sich hinsichtlich Dauer, Schwierigkeitsgrad und festzustellenden Kompetenzen an den in den Prüfungsordnungen niedergelegten Prüfungsformen im Sinne der Gleichwertigkeit orientieren.

### § 4

- (1) Aufsichtsprüfungen können als elektronische Fernprüfung angeboten werden. Die Teilnahme an elektronischen Fernprüfungen in privaten Räumen erfolgt auf freiwilliger Basis. Die Konzeption einer Aufsichtsprüfung als elektronische Fernprüfung ist in einem angemessenen Zeitraum vor der Prüfung festzulegen. Ein Zeitraum von zwei Wochen sollte nicht unterschritten werden.
- (2) Die Studierenden sind darüber zu informieren und
  - a. über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten nach Abs. 3
  - b. über die technischen Anforderungen an die einzusetzenden Kommunikationseinrichtungen, die für eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung erfüllt sein müssen, insbesondere das Bestehen einer geeigneten Bild- und Tonübertragung zur Videoaufsicht nach Absatz 6 Satz 1 oder Videokonferenz nach Abs. 3 sowie eine qualitativ ausreichende Internetverbindung und
  - c. über die organisatorischen Bedingungen an eine ordnungsgemäße Prüfung.Es soll für die Studierenden die Möglichkeit geschaffen werden, die Prüfungssituation in Bezug auf die Technik, die Ausstattung und die räumliche Umgebung im Vorfeld der Prüfung auszuprobieren.
- (3) Im Rahmen elektronischer Fernprüfungen dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung erforderlich ist. Dies gilt insbesondere für Zwecke der Authentifizierung nach Absatz 5 und der Prüfungsaufsicht nach Absatz 6. Die Hochschule stellt sicher, dass die bei der Durchführung einer elektronischen Fernprüfung anfallenden personenbezogenen Daten im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Anforderungen, insbesondere mit der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO), verarbeitet werden. Die Studierenden sind in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form insbesondere darüber zu informieren, zu welchem Zweck personenbezogene Daten verarbeitet werden und wann diese wieder gelöscht werden. Auf die Betroffenenrechte nach den Artikeln 12 bis 21 DSGVO ist ausdrücklich hinzuweisen. Für die zur Durchführung der mündlichen oder praxisorientierten elektronischen Prüfung notwendige Übertragung von Bild und Ton über die Kommunikationseinrichtung der Studierenden gilt dieser Absatz entsprechend.
- (4) Bei elektronischen Fernprüfungen sind Lernmanagementsysteme, Prüfungsplattformen, Videokonferenzsysteme und andere technische Hilfsmittel so zu verwenden, dass notwendige Installationen auf den elektronischen Kommunikationseinrichtungen der Studierenden nur unter den folgenden Voraussetzungen erfolgen:
  1. Die Funktionsfähigkeit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird außerhalb der Prüfung nicht und währenddessen nur in dem zur Sicherstellung der Authentifizierung sowie der Unterbindung von Täuschungshandlungen notwendigen Maße beeinträchtigt,
  2. die Informationssicherheit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt,
  3. die Vertraulichkeit der auf der elektronischen Kommunikationseinrichtung befindlichen Informationen wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt und
  4. eine vollständige Deinstallation ist nach der elektronischen Prüfung möglich.
- (5) Vor Beginn einer elektronischen Fernprüfung erfolgt die Authentifizierung mit Hilfe eines gültigen Legitimationspapiers, das nach Aufforderung vorzuzeigen ist, oder einer sonstigen geeigneten Authentifizierung oder eines Authentifizierungsverfahrens. Eine Speicherung der im Zusammenhang mit der Authentifizierung verarbeiteten Daten über eine technisch notwendige Zwischenspeicherung hinaus ist unzulässig. Personenbezogene Daten aus der Zwischenspeicherung sind unverzüglich zu löschen.
- (6) Zur Unterbindung von Täuschungshandlungen während einer elektronischen Fernprüfung können die Studierenden verpflichtet werden, die Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Prüfung eingesetzten Kommunikationseinrichtungen zu aktivieren (Videoaufsicht). Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Betroffenen nicht mehr als zu den berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden. Eine verdachtsunabhängige Raumüberwachung ist unzulässig. Die Videoaufsicht erfolgt durch Aufsichtspersonal der Hochschule. Eine automatisierte Auswertung von Bild- oder Tondaten der Videoaufsicht ist unzulässig. Eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- oder Tondaten ist nicht zulässig. Absatz 3 Satz 5 gilt

entsprechend. Zur Videoaufsicht dürfen ausschließlich die an der LUH zentral zugelassenen Videokonferenzsysteme verwendet werden. Bei den elektronischen Fernprüfung kann von den Studierenden eine Versicherung an Eides statt verlangt werden, wonach die Prüfungsleistung von ihnen selbstständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht werden ist. Sofern eine solche Erklärung verlangt wird und nicht eingereicht wird, wird die Prüfung als nicht bestanden gewertet.

- (7) Der Ablauf und die wesentlichen Inhalte der elektronischen Fernprüfung werden von einer prüfenden oder beisitzenden Person protokolliert.
- (8) Die Freiwilligkeit der Teilnahme ist grundsätzlich auch dadurch sicherzustellen, dass im selben Prüfungszeitraum unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit eine nichtelektronische Prüfung – im Allgemeinen in Präsenz - als Alternative angeboten wird, soweit dies zulässig und organisatorisch für die Hochschule möglich und zumutbar ist. Wird eine Aufsichtsarbeit als Fernprüfung angeboten, ist festzustellen, ob und für wie viele Studierende eine nichtelektronische Präsenzprüfung unter Beachtung der jeweils geltenden infektionsschutzrechtlichen Vorgaben und Empfehlungen angeboten werden kann. Kann eine Präsenzprüfung nicht durchgeführt werden oder melden sich zu viele Studierende für die Alternative der Präsenzprüfung an, kann die Hochschule Studierende auf den voraussichtlich nächstmöglichen Präsenzprüfungstermin verweisen. Prüfungsrechtliche Nachteile dürfen dadurch nicht entstehen. Kriterium für die Auswahl ist vorrangig der Studienfortschritt, wobei ein zeitnah bevorstehender Studienabschluss und die Anzahl der absolvierten Semester im Studiengang sowie zu berücksichtigende Nachteilsausgleiche maßgeblich sein sollen. Den betroffenen Studierenden muss ein Wechsel zur elektronischen Fernprüfung ermöglicht werden. Die Studierenden können ihr Wahlrecht bei allen weiteren Prüfungsversuchen erneut ausüben.
- (9) Ist die Übermittlung der Prüfungsaufgabe, die Bearbeitung der Prüfungsaufgabe, die Übermittlung der Prüfungsleistung oder die Videoaufsicht zum Zeitpunkt der Prüfung bei einer schriftlichen Prüfung technisch nicht durchführbar, wird die Prüfung vorzeitig beendet. Im Falle einer vorzeitigen Beendigung wird die Prüfungsleistung nicht gewertet und der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen. Dies gilt nicht bei einer geringfügigen Störung. Kann den Studierenden nachgewiesen werden, dass sie die Störung zu verantworten haben, kann der Prüfungsausschuss den Prüfungsversuch als nicht bestanden werten. Die Rechte aus Absatz 8 bleiben unberührt.

## § 5

Entfällt, da das Promotions- und Habilitationsrecht in den Ordnungen der Fakultäten geregelt wird.

## § 6

Diese Rahmenprüfungsordnung findet eine entsprechende Anwendung auf gemeinsame Prüfungsordnungen mit anderen Fakultäten, sofern diese in ihrer Rahmenprüfungsordnung entsprechende Regelungen vorsehen.

## § 7

Prüfungen können auf Beschluss der zuständigen Prüfungsausschüsse ohne eine hochschulöffentliche Beteiligungsmöglichkeit durchgeführt werden.

## § 8

Studienleistungen können nach den Vorgaben der Modulverantwortlichen abweichend von den Vorgaben der Studien- und Prüfungsordnungen in anderer Form erbracht werden.

## § 9

Diese Rahmenprüfungsordnung gilt bis zum 31. März 2022.

## **B. Bekanntmachungen nach § 78 Abs. 2 NPersVG**

Die nachfolgende Dienstvereinbarung, unterzeichnet vom Präsidenten der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover sowie vom Personalrat der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover, ist abgeschlossen worden.

### **Dienstvereinbarung über die Einführung und Anwendung von Kommunikationssystemen an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zwischen der Leibniz Universität Hannover und dem Personalrat der Leibniz Universität Hannover in der Fassung vom 20.04.2021**

#### **1 Präambel**

An der Leibniz Universität Hannover (LUH) wird im Zuge zunehmender Digitalisierung auch die vermehrte Nutzung elektronischer Kommunikationssysteme erforderlich.

Zielsetzung der Dienstvereinbarung ist der Schutz der Persönlichkeitsrechte der Beschäftigten der LUH, die Gewährleistung von Datenschutz und IT-Sicherheit sowie die Sicherstellung der Arbeitsfähigkeit auf Distanz. Letzteres meint einerseits die nationale und internationale Zusammenarbeit sowie im aktuellen COVID-19-Krisenfall die Funktionsfähigkeit der Arbeitsabläufe bei einem hohen Anteil an Beschäftigten, die mobile Arbeitsformen praktizieren.

#### **2 Gegenstand**

Diese Dienstvereinbarung wird gem. §§ 59, 60, 64, 66 und 67 i.V.m. § 78 NPersVG (Niedersächsisches Personalvertretungsgesetz) geschlossen. Für die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Leibniz Universität gelten insbesondere die Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung 2016/679 (DSGVO) und des Nds. Datenschutzgesetzes (NDSG) in Verbindung mit den §§ 88 ff des Nds. Beamtengesetzes (NBG).

Sie definiert die Grundsätze für die Einführung und den Betrieb von Kommunikationssystemen. Dies umfasst Voice-Over-IP-Telefonie, Telefonkonferenzen, Chat- und Messengerdienste, Videokonferenzsysteme sowie kollaborative Tools.

#### **3 Geltungsbereich**

Diese Dienstvereinbarung gilt für alle Beschäftigten der Leibniz Universität Hannover. Externe Teilnehmer\*innen sind in geeigneter Weise auf die Einhaltung dieser Dienstvereinbarung, insbesondere auf das Aufzeichnungs- und Weitergabeverbot sowie auf das Verbot der Verhaltens- und Leistungskontrolle hinzuweisen.

#### **4 Technische Rahmenbedingungen**

Vorrangig sollen Kommunikationssysteme eingesetzt werden, die LUH-intern betrieben werden. Matrix/Element, Pidgin (Jabber), Jitsi und BigBlueButton (via Stud.IP oder Greenlight) sowie die Telefonanlage werden LUH-intern betrieben.

Weiterhin werden WebEx, DFNconf (Pexip) und DFN-Webconferencing (AdobeConnect) außerhalb der LUH betrieben und wurden bei der Stabsstelle Datenschutz der LUH als zentrale IT-Services angezeigt. Diese IT-Services können im dienstlichen Kontext genutzt werden, falls keine besonders schützenswerten Daten, oder Dienstgeheimnisse ausgetauscht werden. Für vertrauliche und besonders schützenswerte Webkonferenzen ist bei Aktivierung der Ende-zu-Ende-Verschlüsselung WebEX als einziger extern betriebener IT-Service zugelassen.

Falls dem Einsatz der hier genannten Systeme Vereinbarungen, z.B. mit Drittmittelgebern entgegengesprochen, ist der Personalrat in geeigneter Form zu beteiligen.

#### **5 Organisatorische Voraussetzungen**

Mit dem Einsatz elektronischer Kommunikationssysteme soll die Kommunikation und Zusammenarbeit auf Distanz im Rahmen der geltenden Arbeitszeitbestimmungen ermöglicht werden. Die erforderlichen technischen Geräte werden den Beschäftigten von der LUH zur Verfügung gestellt. Die Vorgesetzten haben bei der Auswahl der Systeme die persönlichen und gesundheitlichen Voraussetzungen der Beschäftigten zu berücksichtigen, um eine gesundheitliche Überlastung der Beschäftigten durch digitale Erreichbarkeit auf zu

vielen unterschiedlichen Kanälen zu verhindern. Die Beschäftigten erhalten für die Nutzung geeignete Hilfestellungen, Einweisungen oder Schulungen.

Für die Nutzung der unterschiedlichen Dienste sind Einwahl- bzw. Login-Daten notwendig. Basis dieser Daten der Beschäftigten der LUH dürfen ausschließlich dienstliche Kontaktdaten sein.

Bei der Nutzung von Kommunikationssystemen ist von der jeweiligen Leitung oder Moderation sicherzustellen, dass datenschutzrechtliche Bestimmungen und diese Dienstvereinbarung eingehalten werden.

Personenbezogene Berichte und Auswertungen sind grundsätzlich untersagt.

## **6. Schutz der Persönlichkeitsrechte, Datenschutz**

Die zur Nutzung der Kommunikationssysteme erforderlichen Personendaten sind maximal:

- Name, Vorname
- Einrichtung
- E-Mail-Adresse dienstlich
- Telefonnummer dienstlich
- LUH-ID
- IP-Adresse
- LSF-Personen-ID
- Statusgruppe
- Pseudonym

Die Anzeige von Präsenzinformationen (Anwesenheitsstatus) erfolgt auf freiwilliger Basis. Eine Ableitung von Anwesenheitszeiten ist nicht gestattet.

Bei der Nutzung von Kommunikationssystemen tragen alle Teilnehmenden dafür Sorge, dass die Inhalte der Kommunikation nicht von Dritten eingesehen oder gehört werden können und die dienstliche Vertraulichkeit gewahrt bleibt. Eine digitale Aufzeichnung oder die Weitergabe der Kommunikationsinhalte (Text-, Audio- und Bilddaten) ist untersagt, es sei denn, alle Beteiligten haben im Vorfeld der Aufzeichnung oder der Weitergabe im Einzelfall zugestimmt.

Insbesondere bei Videoübertragungen haben die Teilnehmenden dafür Sorge zu tragen, dass der Blickwinkel der Kamera keine öffentlichen Räume einschließt oder die Rechte Dritter tangiert.

Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen der DSGVO, der §§ 88 ff. des Nds. Beamtengesetzes sowie des NdsDSG werden eingehalten.

## **7 Leistungs- und Verhaltenskontrolle**

Bei der Nutzung der eingesetzten Kommunikationssysteme sind Funktionen für Verfügbarkeits- oder Anwesenheitsanzeigen insbesondere für Zwecke der Leistungs- und Verhaltenskontrolle oder einer Ermittlung von Grundlagen für dienstliche Beurteilungen, Disziplinarmaßnahmen oder als Grundlage für die Feststellung des Gesundheitszustandes nicht zulässig.

Daten die aus einer unzulässigen Nutzung stammen, dürfen nicht für arbeitsrechtliche Maßnahmen herangezogen werden. Maßnahmen die auf Informationen beruhen, die unter Verletzung dieser Dienstvereinbarung gewonnen werden, sind unzulässig. Wird eine missbräuchliche Nutzung festgestellt, ist die Dienststelle verpflichtet, diese unverzüglich abzustellen und erforderliche Maßnahmen zur Durchsetzung dieser Dienstvereinbarung einzuleiten.

## **8 Systemadministration**

Alle im Zusammenhang mit der Administration anfallenden Auswertungen, die im Sinne dieser Vereinbarung Kommunikationsinhalte oder personenbezogene Beschäftigendaten enthalten, dienen ausschließlich den Zwecken der Gewährleistung der Systemsicherheit, der Steuerung und Optimierung der Anwendungen oder der Analyse und Korrektur technischer Fehler. Diese Daten unterliegen der strikten Zweckbindung gem. § 6 Abs. 4 NDSG. Der Personenkreis der zuständigen Administratoren ist auf das erforderliche Maß begrenzt.

## **9 Schnittstellen**

Die jeweils eingesetzten Kommunikationssysteme dürfen zum Login und zur Authentifizierung über Schnittstellen mit anderen Systemen gekoppelt werden, die Einhaltung dieser Dienstvereinbarung ist zu gewährleisten.

## 10 Rechte der Personalvertretungen

Entsprechend § 59 Abs. 2 NPersVG hat der Personalrat die Pflicht und das Recht, die Einhaltung aller einschlägigen Gesetze und Normen zu überwachen. Jede zukünftige Änderung und Erweiterung der eingesetzten Kommunikationssysteme unterliegen der Mitbestimmung und Kontrolle des Personalrats. Insbesondere werden keine Funktionen oder IT-Systeme ohne Beteiligung des Personalrats projektiert und aktiviert.

## 11 Schlussbestimmungen, Inkrafttreten, Kündigung

Durch den Abschluss dieser Dienstvereinbarung und durch die jeweils erteilte Zustimmung des Personalrates gilt die Mitbestimmung gem. NPersVG - im Hinblick auf Neueinführung, wesentliche Änderungen und Erweiterungen – nicht als verbraucht.

Diese Dienstvereinbarung tritt mit der Veröffentlichung im Verkündungsblatt in Kraft. Sie kann einseitig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Monaten, frühestens jedoch zum 31.12.2021, gekündigt werden. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung insbesondere wegen Verstoßes gegen § 82 NPersVG, nichtig sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen, oder zur Ausfüllung eventueller Lücken der Vereinbarung soll eine angemessene Regelung treten, die dem am Nächsten kommt, was die Parteien nach ihrer Zwecksetzung gewollt haben. Die einvernehmliche Änderung ist jederzeit möglich. Kündigung und Änderung bedürfen der Schriftform. Im Übrigen gilt § 78 Abs. 4 NPersVG.

Nach Beendigung der Dienstvereinbarung ist der änderungslose Weiterbetrieb der Kommunikationssysteme unter den hier vereinbarten Bedingungen möglich. Die Dienststelle und der Personalrat verpflichten sich, im Falle der Kündigung unverzüglich Verhandlungen über eine Nachfolgeregelung aufzunehmen.

Die Dienstvereinbarung ist allen Beschäftigten in geeigneter Weise bekannt zu machen.

Hannover, den

Leibniz Universität Hannover  
Das Präsidium

---

Hannover, den

Leibniz Universität Hannover  
Personalrat

---

## **C. Hochschulinformationen**

Die Promovierendenvertretung der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat in ihrer Sitzung am 03.06.2021 gem. § 4 Abs. 3 der Ordnung der Promovierendenvertretung die nachstehende Änderung der Geschäftsordnung beschlossen. Sie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

### **Änderung der Geschäftsordnung der Promovierendenvertretung der Leibniz Universität Hannover**

#### **§ 1 Einladung**

- (1) Die Promovierendenvertretung tagt während der Vorlesungszeit mindestens einmal im Semester auf Einladung der oder des Vorsitzenden des Sprecherrats. Auf Verlangen von mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern der Promovierendenvertretung oder auf Verlangen eines Mitglieds des Sprecherrats (§ 5 Abs. 4 der Geschäftsordnung) hat die oder der Vorsitzende des Sprecherrats die Promovierendenvertretung unverzüglich einzuladen.
- (2) Die Einladungen und Beschlussvorlagen sind mindestens zehn Werktage vor der Sitzung an die Mitglieder der Promovierendenvertretung zu übersenden; diese haben innerhalb dieser Frist das Recht auf Einsicht der Unterlagen.
- (3) Auf Antrag der Promovierendenvertretung lädt die oder der Vorsitzende des Sprecherrats Auskunftspersonen zur Sitzung ein.

#### **§ 2 Tagesordnung**

Zusammen mit der Einladung versendet die oder der Vorsitzende des Sprecherrats einen Vorschlag zur Tagesordnung. Jedes Mitglied der Promovierendenvertretung kann bis spätestens 12.00 Uhr am fünften Werktag vor der Sitzung die Aufnahme eines Tagesordnungspunkts verlangen. Die Promovierendenvertretung beschließt die Tagesordnung zu Beginn der Sitzung.

#### **§ 3 Protokoll**

- (1) Eine von der oder dem Vorsitzenden beauftragte Person führt das Protokoll. Es enthält Angaben über die Anwesenden, die gefassten Beschlüsse sowie das Stimmenverhältnis. Auf Antrag einer Minderheit ist deren Votum dem Beschluss beizufügen. Beschlusstexte, beziehungsweise bei Ablehnung und auf Antrag des Antragstellers oder der Antragstellerin die abgelehnte Fassung der Beschlussvorlage, müssen im Protokoll unter dem jeweiligen TOP enthalten sein.
- (2) Das Protokoll wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Sprecherrats und von der Protokollführung unterzeichnet und den Mitgliedern der Promovierendenvertretung zugesandt. Die Promovierendenvertretung entscheidet zu Beginn der Sitzung über die Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Sitzung.

#### **§ 4 Beschlussfähigkeit und Abstimmung**

- (1) Die Promovierendenvertretung ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Stellt die oder der Vorsitzende des Sprecherrats Beschlussunfähigkeit fest, lädt sie oder er zu einer erneuten Sitzung ein.
- (2) Ein Beschluss kommt zustande, wenn die Zahl der Jastimmen die Zahl der Neinstimmen übersteigt; bei der Zählung bleiben Enthaltungen, ungültige und nicht abgegebene Stimmen außer Betracht.
- (3) Auf Antrag eines Mitglieds der Promovierendenvertretung ist geheim abzustimmen.
- (4) Der Sprecherrat kann Beschlüsse im Umlaufverfahren herbeiführen, sofern kein Mitglied der Promovierendenvertretung widerspricht. Die Umlaufzeit beträgt 15 Werktage. Ein Beschluss kommt im Umlaufverfahren zustande, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder zugestimmt hat.

### **§ 5 Öffentlichkeit**

- (1) Die Sitzungen der Promovierendenvertretung sind grundsätzlich nicht öffentlich.
- (2) Auf Beschluss der stimmberechtigten Mitglieder werden Gäste zu den Sitzungen zugelassen. Promovierende an der Leibniz Universität Hannover werden in der Regel als Gäste zugelassen.

### **§ 6 Ämter und Struktur**

- (1) Die stimmberechtigten Mitglieder der Promovierendenvertretung wählen gem. § 4 Abs. 1 der Ordnung der Promovierendenvertretung aus ihrer Mitte eine bzw. einen Vorsitzenden des Sprecherrates.
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder der Promovierendenvertretung wählen aus ihrer Mitte ein Mitglied und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter, die in den Vorstand Rat der Graduiertenakademie entsandt werden.
- (3) Die stimmberechtigten Mitglieder der Promovierendenvertretung wählen aus ihrer Mitte ein Mitglied und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter, die in den Senat entsandt werden.
- (4) Der Sprecherrat besteht aus drei Personen und setzt sich aus der oder dem gewählten Vorsitzenden sowie zwei weiteren Mitgliedern zusammen, die die stimmberechtigten Mitglieder der Promovierendenvertretung aus ihrer Mitte wählen.

### **§ 7 Schlussbestimmungen**

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft. Änderungen bedürfen der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Promovierendenvertretung.